

2670/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Walter MURAUER und Kollegen haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2848/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelnde Aussagekraft der Kriminalstatistik“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Womit wurde die im erwähnten Erlaß ZI. 60.300/333-II/16194 enthaltene Weisung begründet?
2. Wie beurteilen Sie im Hinblick auf diese geänderten Meldevorschriften die Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik im Drogenbereich im Sicherheitsbericht für 1995?
3. Ist es richtig, daß diese Art der eingeschränkten Erfassung für die polizeiliche Kriminalstatistik rückwirkend bis 1. Jänner 1997 nun auch für alle anderen Deliktgruppen angeordnet wurde?
Wenn ja, warum?

4. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise im Lichte der Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik?

Diese Anfrage beantworte ich gemäß den mir vorliegenden statistischen Daten wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage ist vorerst auszuführen, daß die Aufgabe der Polizeilichen Kriminalstatistik darin besteht, die bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen mittels vorgegebener Zähl- und Erfassungsregeln möglichst exakt darzustellen.

Diese Konzentration auf die möglichst exakte Darstellung der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen als Spiegelbild der „Verbrechenswirklichkeit“, welche auch

die ungeklärten strafbaren Handlungen umfaßt, stellt den hauptsächlichen Erkenntniszweck der Polizeilichen Kriminalstatistik dar, wobei darauf verwiesen werden darf, daß dies auch für die Polizeilichen Kriminalstatistiken anderer vergleichbarer Staaten gilt.

Gerade der Teilbereich der Suchtgiftkriminalität erscheint jedoch für den obigen Anspruch der Quantifizierung nicht im gleichen Maße geeignet.

Dies deshalb,

1. weil die Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz oftmals eine Mehrzahl von deliktischen, dem Suchtgiftgesetz zu subsumierenden, Sachverhalten beinhalten, die mehrheitlich auch zeitlich überlappend begangen werden und
2. in der Retrospektive meistens nicht mehr einzeln erfaßbar sind.

Dieser Erkenntnis folgend wurde bereits bei Einführung der Polizeilichen Kriminalstatistik postuliert, daß bei der Erfassung der Delikte gem. §§ 15,16 SGG. nur ein Delikt zu erfassen ist.

Demgegenüber wurde jedoch angenommen, daß es in den Fällen der §§ 12, 14 SGG möglich sei, die einzelnen deliktischen Handlungen zu erfassen.

Im Verlauf der weiteren Anwendung der Vorschriften für die Polizeiliche Kriminalstatistik stellte sich jedoch heraus, daß für diese Delikte die gleichen Einschränkungen der Quantifizierbarkeit bestehen, wodurch sich zwangsweise die Notwendigkeit der Angleichung beider Zählmodi ergab.

Zu Frage 2

Durch die oben dargelegte Harmonisierung der Zählmodi der Fälle gem. §§ 12,14 SGG an jene der §§ 15,16 SGG wurde nicht nur eine Angleichung der Erfassung der Suchtgiftdelikte erreicht, sondern auf Grund der stringenten Regelung werden auch allfällige Interpretationsunterschiede der Regelung vermieden.

Auf Grund dieser Maßnahme ist daher davon auszugehen, daß den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1995, den Suchtgiftbereich betreffend, eine wesentlich erhöhte Aussagekraft zukommt.

Zu Frage 3 und 4:

Eine Anordnung des Bundesministeriums für Inneres betreffend eine Änderung der Zählmodi für die übrigen Deliktsbereiche besteht schon im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 1 nicht.